

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail an EnG@bfe.admin.ch

Nidau, 8. Juli 2020

Revision des Energiegesetzes: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Verteilnetzbetreiber. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im EnG und das Ziel, die erneuerbare Stromproduktion und deren Anwendungen umsetzbar zu machen. Wir wollen als Kompetenzzentrum für Verteilnetze aktiv zur Zielerreichung beitragen, indem wir die Herausforderungen und mögliche Massnahmen aufzeigen und zu Lösungen beitragen.

Wir begrüßen Ihre Einschätzung, dass zur Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren dezentralen Stromerzeugung die nötigen Rahmenbedingungen für Verteilnetze mit der Überarbeitung des Stromversorgungsgesetzes zu berücksichtigen sind. Es ist eminent wichtig, dass den Verteilnetzbetreibern anstelle von unnötigen Regelungen und Hindernissen Handlungsfreiräume gegeben werden, um Lösungen erarbeiten und umsetzen zu können. Der Zusammenhang zwischen Netzkosten und Verbrauchsverhalten der Kunden soll der Bevölkerung bewusst gemacht werden. Dafür braucht es Unterstützung von Bund und Behörden. In diesem Sinne verstehen sich unsere beiden Anträge hier unten.

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer Verteilnetzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande. Wir sind überzeugt, dass die Anpassungen des EnG unter angemessener Berücksichtigung der nötigen Folgen und Handlungsfreiräume für die Netzbetreiber in der Revision StromVG umsetzbar sind, sowie bei Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen Ergänzungen verbessert werden kann.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Urs Meyer".

Dr. Urs Meyer
Präsident
Verein Smart Grid Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Andreas Beer".

Dr. Andreas Beer
Geschäftsführer
Verein Smart Grid Schweiz

Antrag 1: Ermöglichung einer PV-Einspeiselimitierung zugunsten eines effizienten Netzausbaus und zur Erhöhung der durch PV-Anlagen ins Netz einspeisbaren Energiemenge

Mit der Energiestrategie 2050 wird wesentlich mehr Strom mit PV-Anlagen produziert. PV-Anlagen speisen typischerweise gleichzeitig ins Netz ein. Die maximale Produktion erreichen sie allerdings nur über eine kurze Zeitdauer pro Jahr. Das Verteilnetz muss auf diese Leistungsspitzen ausgelegt werden. Mit einer sinnvollen Limitierung der Einspeiseleistung kann der kostspielige Netzausbau beschränkt werden, und zwar mit sehr wenig Energieverlust für die Produzenten. Die Limitierung der PV-Einspeiseleistung erlaubt bei gleicher Netzkapazität die Aufnahme von wesentlich mehr Energie.

Messungen verschiedener Anlagen haben gezeigt, dass die Energieeinbusse bei einer Limitierung der Leistung auf 70% der maximalen Pannelleistung übers Jahr gerade mal 1-3% beträgt. Die Produktion mit der maximalen PV-Peak-Leistung erfolgt zu Zeiten, an denen durch die vielen Einspeisungen ohnehin ein Energieüberfluss vorhanden ist und daher auch die Energiepreise tief oder gar negativ sein können. Auf eine Entschädigung der nicht produzierten Energie soll daher verzichtet werden. Sie wirft schwierige prozessuale Fragen auf und verursacht unverhältnismässig hohe administrative und regulatorische Aufwendungen. Die ohnehin kleine, nicht eingespeiste Energiemenge kann durch Eigenverbrauch oder intelligenten Einsatz einer Batterie lokal genutzt werden. Aufgrund der Abnahmepflicht im EnG Art. 15 ist es heute ohne weitere gesetzliche Grundlage schwierig, eine PV-Einspeiselimitierung vorzuschreiben.

Die vorgeschlagene PV-Einspeiselimitierung hilft, die Ziele der Energiestrategie 2050 kosteneffizient zu erreichen. Art. 15 EnG soll darum wie folgt mit einem Absatz 5 ergänzt werden.

Antrag: Ergänzung Art. 15 mit einem neuen Absatz 5:

«Netzbetreiber können zur Wahrung eines sicheren und effizienten Netzes die Limitierung der Einspeiseleistung auf maximal 70% der PV-Pannelleistung entschädigungslos vorschreiben. Eine solche Limitierung hat diskriminierungsfrei zu erfolgen.»

Antrag 2: Anpassung Nomenklatur «Netzzuschlag» zur Verbesserung der Transparenz in der Kundeninformation

Im Kapitel 7 des EnG wird die Bezeichnung «Netzzuschlag» eingeführt. Diese Bezeichnung trifft den effektiven Inhalt und Sinn des Begriffs jedoch nicht. Der Begriff suggeriert, dass es sich um eine Deckung von Netzkosten handelt. Der Zuschlag dient aber ausschliesslich der Förderung von erneuerbaren Energien. Es ist nicht zielführend, eine irreführende und intransparente Begriffswahl für die Zuschläge zur Förderung erneuerbarer Energieträger zu verwenden. Entsprechend muss die Bezeichnung angepasst werden.

Antrag: Anpassung Bezeichnung Netzzuschlag bzw. Netzzuschlagsfonds im 7. Kapitel (Art. 35ff) in Energiezuschlag (bzw. -fonds), Förderzuschlag (bzw. -fonds) oder eine andere Bezeichnung, die keine Zuordnung zu Netzkosten suggeriert.